



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde

Referat 131

Angelegenheiten des

Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,

IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 2357

MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 293**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 30. Juni 2021**

Berlin, *df.* Oktober 2021

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 1 September 2021 (Eingangsdatum) legen Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 28. Juli 2021 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Dem Widerspruch wird abgeholfen. Sie erhalten Zugang zu dem unter II. genanntem Dokument.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Mit E-Mail vom 30. Juni 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir eine Kopie des Kooperationsvertrages zwischen dem Bundeskanzleramt und der Leuphana Universität Lüneburg zum Thema "Markers of Tomorrow" zu“.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2021 wurde der Informationszugang zunächst nach § 3 Nr. 3 lit. b IFG abgelehnt.

Mit Schreiben vom 1. September 2021 (Eingangsdatum im Bundeskanzleramt) legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 28. Juli 2021 ein.

II.

Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts wird Ihrem Widerspruch abgeholfen. Aufgrund von § 1 IFG erhalten Sie Zugang zu folgendem Dokument:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	621 – 14703 Br 001	18.05./28.05. 2021	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundeskanzleramt und der Leuphana Universität Lüneburg zur Konzipierung, Produktion und Umsetzung einer Master Class zum Thema Unternehmertum

Der Zugang wird durch Übersendung einer Kopie des Vertrages als Anlage zu diesem Bescheid gewährt.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.

Vertrag

Az.: 621 - PP 05000 Ha 001

Verfahrensart: Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Wissenschaftliche Begleitung der Konzipierung, Durchführung und Umsetzung einer „Master Class“ zum Thema Unternehmertum

Vertrag

Zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

**Leuphana Universität Lüneburg
Institut für Performance Management
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg**

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Ziel des Bundeskanzleramts ist es, innovative und forschungsgetriebene Gründungen in Deutschland zu fördern und Unternehmertum zu stärken. Dies ist ein wichtiger Baustein der Digitalpolitik. Um einen Beitrag zu dem wichtigen Mentalitätswandel zu leisten, beauftragt das Bundeskanzleramt die Konzipierung, Produktion und Umsetzung einer „Master Class“ mit deutschen Gründern zum Thema Unternehmertum. Diese soll zunächst deutschen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff der „Master Class“ beschreibt eine Art „Meisterkurs“ und wird in der Aus- und Weiterbildung vermehrt als Expertenformat genutzt. In der „Master Class“ sollen erfahrene Gründer in Form eines digitalen und interaktiven Formats von ihren persönlichen Erfahrungen berichten und dabei Wissen zu ausgewählten Themen an Studenten vermitteln. Inhaltlich liegt der Fokus vor allem auf praxistauglichen Methoden und bietet eine Art Werkzeugkasten für die Gründung.

Das Bundeskanzleramt möchte Studierenden aus allen Fachbereichen die Möglichkeit geben, sich dem Thema Unternehmertum während ihres Studiums anzunähern und von Vorbildern aus dem Unternehmertum zu lernen – von Vorbildern, die erfolgreich sind und zugleich ehrlich von Misserfolgen in der Praxis berichten. Deshalb soll insbesondere für „gründungsferne“ Studienfächer wie Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften oder Rechtswissenschaften ein Angebot geschaffen werden.

Um die didaktische und inhaltliche Qualität zu gewährleisten sowie den Erfolg der „Master Class“ zu evaluieren beauftragt das Bundeskanzleramt gleichzeitig eine wissenschaftliche Begleitung des Projekts. Diese wissenschaftliche Begleitung ist Inhalt dieser Leistungsbeschreibung.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die wissenschaftliche Begleitung der Konzipierung, Produktion und Umsetzung einer „Master Class“ zum Thema Unternehmertum. Einzelheiten sind § 4 Leistungsgegenstand zu entnehmen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen (inkl. Anhang „Verpflichtungserklärung“)
- (2) Angebot vom 06.05.2021
- (3) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 3 Vertragsbeginn

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet nach vollständiger Erbringung aller vertraglichen Leistungen entsprechend der in § 6 konkretisierten Ausführungsfristen.
- (2) Mit der Leistungserbringung ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Vom Auftragnehmer konkret zu erbringenden Leistungen (Arbeitspakete):

a) Didaktischer Input im Rahmen der Konzeptionsphase

- Strukturiertes Benchmarking zu Erfolgsfaktoren gängiger akademischer Entrepreneurship-Lehrprogramme und -kurse, insb. mit Blick auf akademisch wertvolle virtuelle Formate und Innovationspraktiken im Silicon Valley (mind. 5 konkrete Angebote)

- Didaktischer Input zu innovationsförderlichen und aktivierenden Lehr- und Lernmethoden, Feedback zum Konzept des Dienstleisters aus akademischer Sicht, insb. in regelmäßigen gemeinsamen Jour Fixe Terminen
- Strukturierte Erhebung von Bedürfnissen und Präferenzen von Studierenden mit Blick auf die „Master Class“ nach akademischen Standards, z.B. durch Befragungen von Studierenden im Sinne eines „User Testing“; Abstimmung der Erhebung und der Ergebnisse mit dem Dienstleister zur Konzipierung, Produktion und Umsetzung des Projekts
- Vorlage eines Zwischenberichts zum Benchmarking, zum didaktischen Input sowie zu den Ergebnissen des „User Testing“

Die Ergebnisse des Benchmarkings, der didaktische Input zu innovationsförderlichen und aktivierenden Lehr- und Lernmethoden und die Ergebnisse des „User Testing“ müssen in Form eines Zwischenberichts in Word bis spätestens 31.08.2021 vorliegen. Der Zwischenbericht soll durch eine aussagekräftige PowerPoint-Präsentation ergänzt werden.

b) Wissenschaftliche Evaluation

- Aufsetzen eines wissenschaftlich-methodischen Evaluationsschema für den Erfolg des Projekts, insb. mit Blick auf die gestiegene Motivation von Studierenden im Bereich Unternehmertum (inkl. Definition von Erfolgsindikatoren und Aufsetzen einer repräsentativen Befragung von Studierenden)
- Durchführung einer begleitenden Evaluation nach dem definierten wissenschaftlich-methodischen Evaluationsschema nachdem die Master Class den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden soll, u.a. durch das Aufsetzen und die Auswertung einer Befragung von teilnehmenden Studierenden
- Vorlage eines Abschlussberichts

Die Evaluationsergebnisse müssen in Form eines Abschlussberichts in Word, die durch eine aussagekräftige PowerPoint Präsentation ergänzt werden soll bis spätestens 31.03.2022 vorlegt werden.

c) Begleitung der Produktions- und Lernphase

- Regelmäßiger Austausch und Netzwerkarbeit mit weiteren Projektpartnern, insbesondere mit teilnehmenden Hochschulen oder Verbänden in Abstimmung mit dem Dienstleister für die Konzipierung, Produktion und Umsetzung der "Master Class" sowie dem Auftraggeber, insb. Teilnahme an vom Auftraggeber aufgesetzten Jour Fixe Meetings
- Teilnahme an vom Auftraggeber einberufenen Steuerungsgremien

Die Leistungen sind während der gesamten Projektlaufzeit zu erbringen.

Alle Leistungen werden in enger Abstimmung mit Referat 621 im Bundeskanzleramt erbracht. Der Auftragnehmer steht dem Referat zu normalen Bürozeiten für inhaltliche und technische Fragen und Anregungen zur Verfügung.

§ 5 Lieferung bzw. Annahme und Abnahme

- (1) Die mit den in § 4 beschriebenen Arbeitspaketen verbundenen Ergebnisse und die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu liefernden Dokumentationen werden mit dem

Auftraggeber abgestimmt und von ihm geprüft. Die in § 4 (1) a) und b) beschriebenen Leistungen werden vom Auftraggeber in den beschriebenen Formaten nach vorheriger Prüfung abgenommen.

- (2) Die Abnahme durch den Auftraggeber bedarf der Schriftform. Wird die Abnahme der Leistung nicht in Schriftform erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Vergütung gezahlt wird.

§ 6 Ausführungsfristen der in § 4 beschriebenen Leistungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung findet ein Kickoff-Meeting zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber statt.
- (2) Spätestens bis 31.08.2021 müssen die in § 4 a) konkretisierten Leistungen abgeschlossen sein.
- (3) Der Auftrag inkl. der Leistungen in § 4b) und c) muss bis zum 31.03.2022 vollständig abgeschlossen sein.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG ab dem Zeitpunkt des Entstehens sämtliche Nutzungsrechte an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Werken für alle bekannten Nutzungsarten (z. B. Vervielfältigungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen, Veröffentlichungen, Verbreitungen) ein. Werke in diesem Sinne sind sämtliche geschützten geistigen und schöpferischen Leistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erbringt. Die Nutzungsrechte werden als ausschließliche Rechte räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, unwiderruflich und übertragbar eingeräumt.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für seine Zwecke über alle ihm übertragenen Rechte frei zu verfügen und sie an Dritte zu übertragen bzw. Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die §§ 34 Abs. 1 S. 1 und 35 Abs. 1 S. 1 UrhG sind nicht anzuwenden.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dem Übergang der Nutzungsrechte an den Werken einschließlich des sie betreffenden Materials auch das Eigentum an diesem Material auf den Auftraggeber übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer dieses Material für den Auftraggeber verwahrt, bis dieser die Herausgabe verlangt.
- (4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der Auftraggeber in Erfüllung dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei. Sollten solche Ansprüche von dritter Seite erhoben werden, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unbeschadet von Abs. 1 bis Abs. 4 behalten die Auftragnehmerin und ihre betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Ergebnissen. Eine Nutzung der Ergebnisse durch den Auftragnehmer zu Zwecken in Forschung und Lehre ist erst nach vollständigem Abschluss des Vertrages (§ 6) möglich. Eine frühere Nutzung bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

§ 8 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für

grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z.B. die Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

§ 9 Vergütung

Der Preis (= Festpreis) gemäß Angebot vom 06.05.2021 beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte. Der angegebene Nettopreis im Angebot wird zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer dem Auftragnehmer erstattet.

§ 10 Zahlungen

Die Zahlung erfolgt jeweils nach Abnahme der in § 4 (1) a)-c) aufgeführten Leistungsbestandteile durch den Auftraggeber sowie binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.

Die Rechnungslegung erfolgt als eRechnung im Sinne der ERechV unter Verwendung der Leitweg-ID 991-20289-06 an folgende Stelle:

Bundeskanzleramt
Referat 621
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

§ 11 Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Die Parteien werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge bzw. internen Vorgänge der jeweils anderen Partei sowie aller an den Projekten Beteiligten streng vertraulich behandeln. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Beschäftigten und/oder Dritten, die Zugang zu den Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung betrifft auch bereits den Abschluss dieses Vertrages und dessen Inhalt. Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die (a.) sich im Besitz der empfangenden Partei befanden, bevor sie sie von der offenlegenden Partei empfing, (b.) die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die empfangende Partei beruht oder (c.) von der empfangenden Partei unabhängig ohne Verletzung dieser Vereinbarung erlangt oder erarbeitet wurden oder werden können oder (d.) die aufgrund einer Anordnung von einem Gericht oder einer Behörde oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, insbesondere einer parlamentarischen Anfrage bzw. IFG-Anfrage offengelegt werden müssen.
- (2) Jede Partei trägt dafür Sorge, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages den geltenden Datenschutzbestimmungen genügen. Personenbezogene Daten aus dem Umfeld einer Partei dürfen bei der anderen Partei nur dem für die Erreichung des Zwecks unmittelbar zuständigen Mitarbeiterkreis zugänglich gemacht werden.

§ 12 Informationspflichten

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Angaben bezüglich des Auftragsinhalts und der Laufzeit sowie personenbezogene Daten des Auftragnehmers und der Projektleitung bzw. deren Vertretung in öffentlich zugänglichen Projektdatenbanken aufgenommen und genutzt werden können. Bezüglich der eingesetzten Projektleitung wird der Auftragnehmer das erforderliche Einverständnis zur Nennung der personenbezogenen Daten im Vorfeld einholen.

§ 13 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z.B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Andere Rechte stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.
- (4) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen. Der Anhang "Verpflichtungserklärung" ist Bestandteil des Vertrages.

§ 14 Verbot von Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen, sofern diese nicht in § 4 des Vertrages ausdrücklich zugelassen sind. Im Falle einer Zulassung beschränken sich diese ausschließlich auf die dort genannten Regelungen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Internet- und Social-Media-Kanäle.

§ 15 Übertragung von Rechten

Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen werden.

§ 16 Schriftform, Nebenabreden

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist Berlin.

§ 18 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

Berlin, den 18.05.2021
Bundeskanzleramt
Im Auftrag



Ziuehwy, den 28/05/2021
Leuphana Universität Lüneburg



(Auftragnehmer)

Anhang „Verpflichtungserklärung“

Förmliche Verpflichtung von Auftragnehmern und deren Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1 Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer des vorstehenden Vertrages ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung wurde hingewiesen und über den Inhalt und die Anwendbarkeit der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches informiert.

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 335	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung,
§ 336	Unterlassen der Diensthandlung,
§ 338	Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall,
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 358	Nebenfolgen,
§ 97b Abs. 2 i.V.m.	
§§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Abs. 2	Gefangenenerbefreiung,
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses.

Informationen zur geltenden Regelung zur Annahme von Geschenken und Belohnungen stehen unter www.bmi.bund.de Stichwort „Moderne Verwaltung und öffentlicher Dienst – Integrität der Verwaltung“ zur Verfügung.